

**Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an die  
Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an  
die Endkunden festgelegt werden  
(Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 - DAVID-VO 2012)**

Auf Grund § 84 Abs. 4 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2011, wird verordnet:

**Regelungsgegenstand**

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Datenübermittlung der gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnden Daten sowie den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung der Verbrauchsinformation gemäß § 84 Abs. 1 bis 3 EIWOG 2010.

**Übermittlung der Daten von Netzbetreiber zu Lieferanten**

§ 2. Die täglich jeweils erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, sind monatlich vom Netzbetreiber an den Lieferanten entsprechend eines von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Formats einschließlich dessen standardisierten Übermittlungsweges zu übermitteln.

**Anforderungen zur Darstellung der Verbrauchsdaten durch den Netzbetreiber**

§ 3. Die Darstellung der Verbrauchsdaten von jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, hat durch den Netzbetreiber im Internet mittels Website zu erfolgen und folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

1. Die Website hat jedem einzelnen Endverbraucher von elektrischer Energie zur Verfügung zu stehen.
2. Die Website ist neutral zu gestalten. Es darf keinen wie auch immer gearteten Zusammenhang mit dem Lieferanten des Endverbrauchers geben.
3. Die Zugriffsrechte müssen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
4. Die Website muss zumindest die folgenden Informationen und Funktionalitäten enthalten:
  - a. Alle Verbrauchsdaten (in kWh) und Lastkurven (in kW) müssen in der kleinstverfügbaren Zeiteinheit zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich muss es für den Endverbraucher möglich sein, Verbrauchsdaten und Lastkurven in verschiedenen zeitlichen Granulierungen abzurufen.
  - b. Dem Endverbraucher müssen auf dessen Wunsch alle Verbrauchsdaten und Lastkurven der letzten drei Jahre ab Zeitpunkt der Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden.
  - c. Es muss die Möglichkeit der individuellen Gestaltbarkeit der Daten angeboten werden.
  - d. Dem Endverbraucher sind auf Basis der allgemeinen sowie der individuell gestalteten Daten abgewandelte Kennzahlen anzubieten.
  - e. Für den Endverbraucher müssen auf Basis der allgemeinen als auch der individuell gestalteten Daten Vergleichsmöglichkeiten und repräsentative Vergleichswerte angeboten werden.

5. Die Website hat Hinweise zu beinhalten, wie der Endverbraucher seinen Stromverbrauch reduzieren kann. Weiters hat die Website Hinweise hinsichtlich Energieberatungsmöglichkeiten zu enthalten, wohin sich der Verbraucher bei Fragen zu seinem Stromverbrauch und Einsparmöglichkeiten wenden kann. Es sind mindestens zwei Energieberatungsstellen diskriminierungsfrei anzuführen; bei Verweis auf die entsprechende Seite der E-Control entfällt diese Verpflichtung.

§ 4. Daten- und Informationsabfragen gemäß § 3 sind für den Endverbraucher und vom Endverbraucher bevollmächtigten Dritten in speicher- und druckbarer Form zur Weiterverarbeitung bereitzustellen.

### **Anforderungen zur Darstellung der schriftlichen Verbrauchsinformation durch den Lieferanten**

§ 5. (1) Der Lieferant hat dem Endverbraucher, dessen Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, eine monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Wunsch ist dem Endverbraucher die Information schriftlich per Post kostenlos zu übermitteln.

§ 6. Die schriftliche Information muss zumindest die folgenden Informationen enthalten:

1. Eine einfache und klare Darstellung des Verbrauches (in kWh) ist in Zahlenwerten sowie graphisch aufzubereiten.
2. Die Informationen haben Vergleichswerte über definierte und vergleichbare Zeiträume (Wochen und/oder Monat und Jahr) zu beinhalten.
3. Nach Möglichkeit sind Kennzahlen und repräsentative Vergleichswerte in die Informationen zu integrieren.
4. Die schriftliche Verbrauchsinformation hat Hinweise zu beinhalten, wie der Endverbraucher seinen Stromverbrauch reduzieren kann. Weiters hat die Verbrauchsinformation einen Hinweis zu enthalten, an welche Energieberatungsstellen sich die Endverbraucher bei Fragen zu seinem Stromverbrauch und Einsparmöglichkeiten wenden kann. Es sind mindestens zwei Energieberatungsstellen diskriminierungsfrei anzuführen.

§ 7. Jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, ist mit der Rechnung eine detaillierte Verbrauchsinformation zu übermitteln, die den Anforderungen gemäß § 6 zu entsprechen hat.

### **Übergangsfristen**

§ 8. (1) Für jene Endverbraucher, bei denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits intelligente Messgeräte installiert wurden, sind Netzbetreiber verpflichtet, spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Verbrauchsdaten gemäß § 3 und § 4 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Übergangsregelung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend für die in dieser Verordnung enthaltenen Verpflichtungen der Lieferanten.

(3) Das gemäß § 2 vorgegebene Format ist ab 1. Jänner 2013 von den Netzbetreibern und Lieferanten zu unterstützen.

### **Inkrafttreten**

**§ 9.** Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Erläuterungen zur Verordnung der E-Control, mit der die Anforderungen an die Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an die Endkunden festgelegt werden**  
**Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 (DAVID-VO 2012)**

**Allgemeiner Teil:**

Gemäß der Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. 2009, L 211 vom 14.8.2009, S. 55 haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird.

Mit der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011 (IMA-VO 2011) im Sinne der Verordnungsermächtigung von § 83 Abs. 2 EIWOG 2010 hat die E-Control jene technischen Mindestfunktionalitäten durch Verordnung bestimmt, denen intelligente Messgeräte iSv § 7 Abs. 1 Z 31 EIWOG 2010 zu entsprechen haben und die gemäß § 59 EIWOG 2010 bei der Ermittlung der Kostenbasis für die Entgeltbestimmung in Ansatz zu bringen sind. Die Rahmenbedingungen für die Einführung dieser Geräte wurden durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 festgelegt (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung, IME-VO).

Mit dieser Verordnung wird nunmehr der Verordnungsermächtigung gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 entsprochen, und es werden Datenformat zur Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und Darstellung der Verbrauchsinformation an die Kunden festgelegt.

Mit dem zeitnah gemessenen Stromverbrauch ist es möglich, die Endverbraucher von elektrischer Energie über den Verbrauch und das Nutzverhalten umfassend zu informieren. Auf Basis dieser Informationen kann der Endverbraucher seinen Verbrauch von Strom optimieren und reduzieren, womit ein wichtiger Beitrag hinsichtlich der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen wie Steigerung der Energieeffizienz oder Reduktion der Treibhausgasemissionen geleistet wird.

Zudem hat der Endverbraucher die Möglichkeit, Dritte wie z.B. Energieberater zu ermächtigen, die Daten zum Zwecke der Effizienzsteigerung zu analysieren und dadurch weitere Einsparungspotentiale zu erkennen und zu nutzen.

Ein Verbrauchsfeedback an den Kunden durch den Netzbetreiber und/oder den Lieferanten ist ein probates Mittel, um positive Effekte im Sinne der Energieeffizienz zu erreichen. Sozioökonomische Begleitstudien von verschiedenen Projekten haben gezeigt, dass mit einfachen Verbrauchsfeedbackinstrumenten wie einer Website und/oder regelmäßigen schriftlichen Verbrauchsinformationen die Nachfrage nach Strom bei den Kunden reduziert werden kann.

Die vorliegende Verordnung definiert nur einen Mindeststandard von Informationen und Informationsweitergabe. Weiterentwicklungen, zusätzliche Dienstleistungen, Nutzung von

modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, etc. können natürlich zusätzlich von Netzbetreibern und Lieferanten umgesetzt werden. Damit können die Basisinformationen erweitert und mit zusätzlichen Instrumenten weitere Energieeffizienzpotenziale realisiert werden.

Eine Evaluierung der seitens der Netzbetreiber und Lieferanten vorgesehenen Verbrauchsinformationsverpflichtungen im Hinblick auf ihre Verständlichkeit und den Nutzen erfolgt im Wege der Berichts- und Monitoringverpflichtungen gemäß § 2 der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend.

### **Besonderer Teil:**

#### **Zu § 2:**

Aufgrund der Erforderlichkeit von möglichen kurzfristigen Anpassungen des Formats durch den laufenden Betrieb ist es sinnvoll, dass das Format samt standardisierten Übermittlungswegs von der Regulierungsbehörde im Zuge des Marktregelprozesses gemeinsam mit den Marktteilnehmern festgelegt wird, um eine dynamische und praktikable Umsetzung zu ermöglichen.

#### **Zu § 3:**

Generell ist festzuhalten, dass die Website unter den Aspekten der Datenschutzbestimmungen entsprechend abzusichern ist und alle übrigen datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten sind. Dies betrifft auch einen entsprechend z.B. über Username und Passwort abgesicherten Zugang.

Sollte es dem Netzbetreiber aus technischen Gründen nicht möglich sein, die jeweiligen Verbrauchswerte auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen einen Tag nach Erfassung auf der Website zur Verfügung zu stellen, so ist im Ausnahmefall eine den realen Werten entsprechende Ersatzwertbildung (nach der Methode der Standardlastprofile) möglich. Die jeweils vor Ort gemessenen Werte sind jedoch innerhalb von 24 Stunden nachzuführen.

#### **Zu Z 1:**

Die Verpflichtung, jedem Endverbraucher eine Website zur Verfügung zu stellen, kann naturgemäß nur dann erfolgen, wenn der Endverbraucher sich beim Netzbetreiber entsprechend erfolgreich registriert hat.

#### **Zu Z 2:**

Unter der neutralen Gestaltung der Website ist u.a. auch zu verstehen, dass auf der Website keine Marke eines einzelnen Lieferanten angeführt wird. Zudem darf das Design einer Website auch keinerlei Ähnlichkeiten zu dem eines Lieferanten aufweisen. Es ist daher festzuhalten, dass die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Website keine Ähnlichkeiten zum Lieferanten oder anderen Geschäftszweigen im eigenen Konzern

vorweisen darf. Die einschlägigen Entflechtungsbestimmungen sind dahingehend zu berücksichtigen.

Unter neutral ist nicht zu verstehen, dass die Website keinen Bezug zum Netzbetreiber aufweisen darf. Es ist naturgemäß so, dass der Endverbraucher wissen muss, wer ihm die Informationen zur Verfügung stellt.

Zu Z 3:

Es ist selbsterklärend, dass den Nutzern der Website auch eine entsprechende Authentifizierung für den Zugriff auf ihre Daten zuzuweisen ist. Dies ist schon im Zusammenhang mit den Datensicherheitsmaßnahmen gemäß Datenschutzrecht selbstverständlich, wonach Daten so abzusichern sind, dass Unbefugten diese Daten nicht zur Kenntnis gelangen (Vertraulichkeit der Daten im Sinne der angewandten Informatik, vlg. hierzu auch das Kommentar zu *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG<sup>2</sup> § 14 DSG).

Zu Z 4 lit. a:

Die kleinstverfügbare Zeiteinheit richtet sich nach der Auslesung der Werte, d.h. bei einer Auslesung von 15-Minuten-Werte stellen diese die kleinstverfügbare Zeiteinheit dar, ansonsten gelten die Tageswerte als eine solche Zeiteinheit.

Die verschiedenen zeitlichen Granulierungen richten sich nach der jeweiligen Auslesung der Daten, d.h. 15-Minuten-Werte bzw. Tageswerte. Nicht für jeden Endverbraucher werden daher in einer Granulierung von 15 Minuten bzw. einer Stunde verfügbar sein.

Zu Z 4 lit. b:

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorgabe, dass Daten nur solange aufbewahrt werden können, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist, sind diese Daten, sofern nicht aus Zwecken der Verrechnung o.ä. erforderlich, nur auf Wunsch des Endverbrauchers länger aufzubewahren. Sollte der Endverbraucher zustimmen, sollten ihm dann jedenfalls die technisch zuletzt verfügbaren Verbrauchswerte zur Verfügung stehen.

In jedem Fall ist auch das datenschutzrechtliche Recht auf Löschung zu berücksichtigen. Idealerweise sollte der Endverbraucher seine Verbrauchsdaten in individuell veränderbaren Zeitabläufen abfragen können. Damit können temporäre Analysen und Vergleiche mit äquivalenten Zeiträumen durchgeführt werden. Erst dadurch werden Verbrauchsverhalten, Verbrauchs- und Lastspitzen, aber auch bereits eingeführte Energieeffizienzmaßnahmen transparent und nachvollziehbar.

Die zeitliche Verfügbarkeit bezieht sich auf § 84 Abs. 1 EIWOG 2010.

Zu Z 4 lit. c:

Dieser Punkt fokussiert in erster Linie auf Haushaltskunden. Da es sich dabei um eine sehr homogene Kundengruppe handelt, sind standardisierte Abfragen praktikabel. Bei Gewerbekunden ist dies aufgrund der heterogenen Struktur und der Vielzahl von elektrischen Anwendungen ungleich komplexer. Den Netzbetreibern sollte aber damit nicht untersagt werden, das System entsprechend für Gewerbekunden zu erweitern.

Bei der Abfrage der Haushalte erscheint es zum Zwecke der Vergleichbarkeit und der Analyse sinnvoll, Anzahl der Personen im Haushalt und m<sup>2</sup> Wohnfläche abzufragen. Auch hier sollte angemerkt werden, dass die Abfrage um Nutzverhalten, Ausstattungsgrad, etc. erweitert werden kann, um so die Aussagekraft noch weiter zu schärfen.

Zu Z 4 lit. d:

Mit den Kennzahlen sollte es für die Endverbraucher möglich sein, ihren Verbrauch an elektrischer Energie besser einordnen zu können. Gleichzeitig ist es auch beispielsweise für Energiedienstleister bzw. Energieberater leichter, die Verbrauchsstruktur des jeweiligen Haushaltes auf einen ersten Blick besser abzuschätzen. Diese Kennzahlen sollten sich aus den Verbrauchsmessungen und den Angaben der Endverbraucher ableiten lassen. Dabei handelt es sich u.a. um den spezifischen Verbrauch in kWh/Person, kWh/m<sup>2</sup> o.ä. Die E-Control Austria wird dazu Kennzahlen auf der Website [www.e-control.at](http://www.e-control.at) veröffentlichen, die als sinnvoll und aussagekräftig erscheinen. Diese Kennzahlen können dann von Netzbetreibern übernommen werden.

Zu Z 4 lit. e:

Diese Benchmarks sollten es den Endverbrauchern ermöglichen, ihren eigenen Verbrauch mit allgemeinen Durchschnittswerten vergleichen zu können. Damit können die Endverbraucher (oder auch Energiedienstleister bzw. Energieberater) das jeweilige Verbrauchsniveau besser einordnen und entsprechenden Handlungsbedarf ableiten. Diese Benchmarks sollten für die allgemeinen und die personalisierten Verbrauchsdaten, als auch die abgeleiteten Kennzahlen möglich sein. Die E-Control Austria wird Benchmarks für Haushalte auf der Website [www.e-control.at](http://www.e-control.at) veröffentlichen, die von Netzbetreibern auf freiwilliger Basis übernommen werden können.

Zu Z 5:

Die E-Control wird auf der Website [www.e-control.at](http://www.e-control.at) eine Liste von Energiesparmaßnahmen im Bereich der elektrischen Energie veröffentlichen, die von den Netzbetreibern auf freiwilliger Basis übernommen werden können. Ebenso wird eine Liste von Energieberatungsstellen in ganz Österreich zur Verfügung gestellt. Unter Energieberatungsstellen versteht man private bzw. öffentliche Einrichtungen, an welche sich Endverbraucher von Endenergie wenden können, um Energiedienstleistungen (z.B. Energieberatungen zum Zwecke der Senkung des Energieverbrauchs oder des effizienteren Einsatzes) in Anspruch zu nehmen. Bei Verweis auf diese Seite der E-Control entfällt die Verpflichtung zur Anführung von mindestens zwei Energieberatungsstellen auf der Seite des Netzbetreibers.

**Zu § 4:**

Die Datenabfragen bzw. -analysen sollten für die Endverbraucher insbesondere in pdf-, xls- bzw. csv-Format o.ä. speicher- und druckbar sein. Dies würde auch die Daten- und Informationsweitergabe an Energiedienstleister bzw. Energieberater erleichtern.

Hierunter ist nicht zu verstehen, dass der Netzbetreiber dem Endverbraucher diese Abfragen auf Papier zu übermitteln hat.

**Zu § 5 und § 6:**

Ähnlich wie zuvor bei den Netzbetreibern, sollte auch bei der Informationsweitergabe der Lieferanten dafür Sorge getragen werden, dass den Endverbrauchern eine geeignete und nutzvolle Information übermittelt wird. Auch in diesem Zusammenhang wird die E-Control Austria auf der Website [www.e-control.at](http://www.e-control.at) Muster, Beispiele und Kennzahlen veröffentlichen, die von den Lieferanten als Grundlage genutzt werden können. Wiederum ist es den Lieferanten überlassen, die Basisinformationen mit zusätzlichen Instrumenten zu erweitern.

**Zu § 5 Abs. 1:**

Um die Verbrauchs- bzw. Stromkosteninformation dem Kunden in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, ist naturgemäß vom Endverbraucher dem Lieferanten eine E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen bzw. hat sich der Endverbraucher auf einer möglichen Website zu registrieren. Darüber hinaus kann natürlich auch eine Registrierung mittels mobilen Anwendungen möglich sein.